

Stellungnahme zu den Orientierungseckpunkten Speicherentgelte der Bundesnetzagentur vom 16. Januar 2026

Der DWV bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu den Orientierungspunkten der Bundesnetzagentur (BNetzA). Aufgrund der Betroffenheit der Elektrolyseure im Rahmen der Neuausgestaltung der Allgemeinen Netzentgeltssystematik Strom positioniert sich der DWV ausschließlich zu den diesbezüglichen Ausführungen.

Die BNetzA hat sowohl in den Orientierungspunkten Speicherentgelte als auch im Branchenworkshop am 30.01.2026 das Thema **Bestands-/Vertrauensschutz** angesprochen und mit ihren Ausführungen in der Wasserstoffbranche für massive Verunsicherung gesorgt. Auch wenn der BNetzA eine Abweichungskompetenz in Bezug auf die Netzentgeltbefreiung eingeräumt wurde, **wirft die aktuelle Diskussion um einen Eingriff bzw. gar die Aufhebung gewährter Befreiungen erhebliche energiewirtschaftliche und verfassungsrechtliche Fragen auf**. Darüber hinaus sind bestehende oder in ihrer Planung weit fortgeschrittene Projekte vom Fortbestand der aktuell geltenden Regelung ausgegangen – ein Eingriff würde die Business Cases massiv verschlechtern und in vielen Fällen zunichtemachen.

Dies würde nicht nur dazu führen, dass die entsprechenden Projekte nicht realisiert würden, sondern auch die bereits investierten erheblichen Planungsmittel würden zu „sunk costs“ werden. Dadurch würde das Vertrauen nationaler wie internationaler Investoren in die Rechts- und Investitionssicherheit am Standort Deutschland nachhaltig erschüttert werden – mit fatalen Folgen, die weit über den Bereich von Energiespeichern bzw. Elektrolyseuren hinausgehen. **Daher hat der Bundestag am 26.02.2026 noch einmal per Entschließungsantrag bekräftigt, dass alle Optionen für die Verlängerung der Netzentgeltbefreiung zu prüfen sind.**

Das von der BNetzA vorgetragene Argument, dass das EuGH-Urteil von 2021 bzw. die Änderung des EnWG im Jahr 2023 das Vertrauen in den Fortbestand der Regelung erschüttert habe, greift aus Sicht des DWV nicht. Es gab keinen Hinweis oder ein Indiz, das Anlass dazu gegeben hätte, von einer vollständigen Abkehr von der Netzentgeltbefreiung auszugehen oder einen rückwirkenden Eingriff zu antizipieren. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bei Änderung des EnWG ausgeführt, es sollten eine ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet sowie disruptive Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden. Die jetzigen Überlegungen der BNetzA stellen hiervon das Gegenteil dar.

Der DWV fordert die BNetzA daher auf, unverzüglich für eine Klarstellung zur Gewährung des Vertrauensschutzes zu sorgen.

Zusammenfassung der Position

Der Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) begrüßt das Ziel, durch eine Weiterentwicklung der Stromnetzentgeltsystematik Effizienz, Kostentransparenz und Systemstabilität zu erhöhen. Aus Sicht des DWV ist dabei zwingend sicherzustellen, dass Elektrolyseure als zentrale Sektorkopplungstechnologie der Energiewende sachgerecht eingeordnet und nicht wie klassische Letztverbraucher behandelt werden.

Eine Netzentgeltsystematik, die den wirtschaftlich tragfähigen Betrieb für Elektrolyseure einschränkt, konterkariert deren netz- und systemdienliche Ansiedlung, indem sie Projekte unwirtschaftlich und Risiken unkalkulierbar macht und wirkt damit den Zielen der Energiewende entgegen.

Im Gegenteil muss es Ziel sein, Potenziale zur Netz- und Systemdienlichkeit von Elektrolyseuren weiter zu heben und anzureizen. Dies kann durch die Definition von Faktoren und Indizien, mit denen eine Systemdienlichkeit angenommen werden kann, präzisiert werden. Der DWV fordert daher:

1. eine Weiterführung der Netzentgeltvollbefreiung für nachweislich systemdienliche Elektrolyseure, welche vor 2035 in Betrieb gehen,
2. an die Fahrweise dieser Elektrolyseure keine weiteren Bedingungen zu knüpfen, welche über den Delegierten Rechtsakt EU 2023/1184 hinausgehen,
3. für die Zeit nach 2035 die Einbindung neu in Betrieb gegangener Elektrolyseure in die Industrienetzentgeltsystematik vorzusehen, welche eine Flexibilisierung der Leistung im Gegenzug für eine weitgehende Befreiung der Netzentgelte vorsieht,
4. eine Klarstellung der Bundesnetzagentur zur Gewährung des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit den Fristen der Regelungen des § 118 Abs. 6 EnWG.

Die systemische Rolle von Elektrolyseuren

Elektrolyseure übernehmen im Energiesystem eine verbindende Funktion zwischen Elektronen und Molekülen zur Versorgung der Industrie. Ihre Aufgabe geht über die reine Stromnetzstabilisierung hinaus und umfasst insbesondere:

- die Integration erneuerbarer Energien,
- die Reduktion von Netzengpässen und Vermeidung von Abregelung,
- die mittel- bis langfristige Speicherung und den Transport von insbesondere erneuerbarer Energie,
- die Sektorenkopplung über die Versorgung schwer elektrifizierbarer Sektoren.

Vor diesem Hintergrund ist eine gesonderte regulatorische Behandlung von Elektrolyseuren nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern zwingend erforderlich. Eine Gleichbehandlung mit industriellen Dauerlasten verkennt ihre systemische Funktion und führt zu Fehlsteuerung. Der DWV geht davon aus, dass der erfolgreiche Hochlauf der Wasserstoffelektrolyse ein übergeordnetes Ziel der Energiewirtschaft darstellt. Dieses Ziel muss bei der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik angemessen berücksichtigt werden. Eine ausschließliche Bewertung anhand der Bedürfnisse des Stromsystems greift schlichtweg zu kurz.

Standort- und Nicht-Standort-Faktoren für Systemdienlichkeit

Aus Sicht des DWV spielt für die künftige Netzentgeltausgestaltung für Elektrolyseure der Standort eine wesentliche Rolle¹. An den richtigen Standorten verortete Elektrolyseure ermöglichen es, erneuerbare Energien parallel zum Stromnetz abzutransportieren und dadurch:

- Netzausbaubedarfe zu vermeiden oder zu reduzieren,
- EE-Abregelungen zu verringern,
- die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Energiesystems zu senken².

Eine Netzentgeltsystematik, die Unsicherheiten im Business Case von Elektrolyseuren erzeugt, führt dazu, dass Projekte gerade an netzdienlichen Standorten nicht realisiert werden. Damit würde eines der zentralen Ziele der Netzentgeltreform – die Entlastung des Netzes und damit auch die Einsparung von Redispatch-Kosten – konterkariert.

Dabei gilt es, zu nuancieren: Die Standortwahl für Elektrolyseure folgt in der Praxis nicht allein stromseitigen Kriterien. Ebenso maßgeblich sind Abnahmemöglichkeiten für den erzeugten Wasserstoff, bestehende bzw. absehbare Infrastruktur (Netz/Transport/Speicher) sowie Genehmigungs- und Flächenaspekte, fallweise sogar die Ressourcenlage bei der Wasserbereitstellung. Wenn Privilegierungen ausschließlich aus Stromnetz-sicht

¹ vgl. bspw. [Consentec et. al \(2023\): Systemdienliche Integration von grünem Wasserstoff](#); [TransHyDE \(2024\): Möglichkeiten zur rechtlichen Steuerung systemdienlicher Elektrolyse-Standorte](#)

² vgl. bspw. [EWI \(2024\): Standortbewertung für systemdienliche Elektrolyseure](#); [Frontier Economics \(2023\): Konzepte zur lokal-differenzierten Beanreizung von Investitionen in Elektrolyseure](#)

standortbasiert konstruiert werden, besteht das Risiko, dass Investitionsentscheidungen an realen Nachfrage- und Infrastrukturbedingungen vorbeigesteuert werden.

Das bedeutet: Systemdienlichkeit kann auf viele Arten und Weisen auch standortunabhängig nachgewiesen werden. Es gilt immer, das Gesamtbild im Blick zu haben, darunter auch die frühzeitige Wasserstoffversorgung der deutschen Industriestandorte im Süden des Landes vor Fertigstellung des Kernnetzes spätestens 2037. Andernfalls haben diese Akteure keine realistische Option, ihre Energieversorgung zu dekarbonisieren.

Der Nachweis der Systemdienlichkeit sollte über standardisierte, objektive Netzindikatoren erfolgen und nicht über projektindividuelle Einzelfallprüfungen, um Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Aus Sicht des DWV ist dies eine Auswahl an potenziellen validen Qualifikationskriterien für den Nachweis der Systemdienlichkeit, deren teilweise Erfüllung für eine Netzentgeltbefreiung oder -reduktion spricht:

- Ansiedlung der Elektrolyse in Netzengpassgebieten, wie beispielsweise in den 13k EnWG-Entlastungsregionen,
- Engpassentlastung und nachweisliche Vermeidung von Abregelung,
- nachgewiesene Produktion von RFNBO-Wasserstoff oder RFNBO-Derivaten (Einhaltung der 37. BImSchV-Kriterien),
- standortnahe Nutzung von Wasserstoffinfrastruktur in Verbindung mit der Belieferung von Abnehmern,
- Nutzung von Abwärme im Elektrolyseprozess,
- Vorliegen einer Direktleitung zur beliefernden EE-Erzeugungsanlage,
- nachgewiesene CO₂-Minderung in industriellen Anwendungen.

Konsequenz: Verlängerung der Netzentgeltbefreiung für systemdienliche Elektrolyseure, welche vor 2035 in Betrieb gehen

Nach § 118 Abs. 6 EnWG gilt für Elektrolyseure, die bis zum 4. August 2029 in Betrieb genommen werden, eine Netzentgeltbefreiung für 20 Jahre. Anlagen, die nach diesem Stichtag in Betrieb gehen, sind nach aktueller Gesetzeslage dazu verpflichtet, die vollen Entgelte zu bezahlen.

Die Realisierung großskaliger Elektrolyseprojekte erfordert Vorlaufzeiten von mindestens 36 Monaten, weswegen nicht zu erwarten ist, dass Projekte, die heute noch in Planung sind, noch unter den Tatbestand der Netzentgeltbefreiung fallen werden. Die Unklarheit über den sogenannten Stichtag im August 2029 stellt bereits heute eine erhebliche Investitionshürde dar, welche durch die eingangs dargestellten Überlegungen der Bundesnetzagentur noch verschlimmert wird.

Der DWV spricht sich daher für eine vorzeitige Verlängerung der Frist für die Netzentgeltvollbefreiung für systemdienliche Elektrolyseure mindestens bis 2035 aus. Zu diesem Zeitpunkt ist bei einem deutlich höheren Anteil erneuerbarer Energien im Strommix davon auszugehen, dass die RFNBO-Strombezugskriterien (insbesondere Zusätzlichkeit und Zeitgleichheit) zu weniger betrieblichen Einschränkungen führen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Rabattierung am tatsächlichen Stromverbrauch ansetzt und nicht an Vollbenutzungsstunden, da diese durch die RFNBO-Regulierung systematisch begrenzt sind. Ein flexibles Verhalten darf regulatorisch nicht sanktioniert werden.

Mögliche Einbindung der Elektrolyse in die Industrienetzentgeltssystematik nach 2035

Grundsätzlich hält der DWV eine Einbindung von Elektrolyseuren in eine weiterentwickelte Industrienetzentgeltssystematik für die Zeit nach 2035 für denkbar. Dies würde bedeuten, Elektrolyseure bei der künftigen Netzentgeltssystematik wie andere stromintensive, flexibilisierbare Letztverbraucher zu behandeln und sie damit grundsätzlich in die für Industriekunden vorgesehenen, an netzdienliche Fahrweise geknüpften Netzentgelterleichterungen einzubeziehen. Danach könnten für eine nachweisbare Flexibilisierung der Produktion beispielsweise über eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Jahr deutlich reduzierte Netzentgelte gewährt werden.

Da Elektrolyseure zur Erzeugung von RFNBO-konformem grünem Wasserstoff ihre Fahrweise bereits stark an der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien ausrichten müssen, ist eine zusätzliche, primär an der Netzauslastung orientierte Flexibilisierung jedoch wirtschaftlich beschränkt darstellbar. Der Effekt hängt dabei stark von der Ausgestaltung ab, weshalb es entscheidend ist, dass die Besonderheiten durch die Strombezugskriterien bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden. Andernfalls droht eine Doppelbelastung durch nicht erfüllbare Flexibilitätsanforderungen.

Dynamische Arbeitspreise vs. Wasserstoff-Regulatorik

Die Netzentgeltssystematik darf keine zusätzlichen zeitlichen oder preislichen Signale setzen, die zu einer negativen Interferenz mit der RFNBO-Regulatorik führen. Insbesondere dynamische Arbeitspreise sind für Elektrolyseure nicht zielführend bzw. greifen womöglich kaum, da die Wasserstoffproduktion ohnehin mit der Stromproduktion der kontrahierten EE-Anlage zeitlich korrelieren muss.

Gemäß der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ist für RFNBO ab 2030 eine stündliche Korrelation zwischen der Stromerzeugung der PPA-Anlage und der Wasserstoffproduktion vorgeschrieben. Die Produktion von kohlenstoffarmem Wasserstoff ist nur in Stunden möglich, in denen die CO₂-Intensität des Strommix einen gewissen Grenzwert unterschreitet. Durch diese strikten zeitlichen Anforderungen stellt die Wasserstoffregulierung bereits zeitlich einen netzdienlichen Betrieb sicher und verhindert, dass weitere zeitliche regulatorische

Signale in der Stromnetzentgeltregulierung berücksichtigt werden können. Dadurch ergeben sich für die Wasserstoffbranche regulatorische Besonderheiten, die sie von anderen Industriezweigen unterscheiden.

Dynamische Arbeitspreise werden daher nicht zu einer tatsächlichen Lastanpassung führen, sondern ggf. nur zu einer Änderung der Wasserstoffgestehungskosten. Sie entwickeln somit keine oder kaum Anreizwirkung für eine „systemdienlichere“ Fahrweise. Wichtiger wäre, konsequent die Ansiedlungen in Gegenden mit hoher EE-Abregelung zu befördern.

Behandlung von wasserstoffbasierten Stromspeichern

Wasserstoffbasierte Stromspeicher in baulicher Einheit hinter einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt sollten mit Batteriespeichern zumindest gleichbehandelt werden, wobei eine Entgeltspflicht für Umwandlungsverluste nicht sachgerecht ist. Grundsätzlich stehen Umwandlungsverluste nicht mit einer Kostenbelastung für das Netz in Zusammenhang, sodass dieser Maßstab keine Zwangsläufigkeit darstellt und für Elektrolyseure nachteilig ist.

Schlussfolgerung

Damit eine systematisch schlüssige Reform der Stromnetzentgelte gelingt, ist die systemdienliche Rolle von Elektrolyseuren zwingend zu berücksichtigen. Eine ungünstige Netzentgeltssystematik verhindert sonst genau die Elektrolyseprojekte, die das Stromsystem entlasten sollen.

1. Der DWV spricht sich in einer ersten Phase insbesondere für:
 - eine Verlängerung der Netzentgeltvollbefreiung für systemdienliche Elektrolyseure für 20 Jahre, sofern diese vor 2035 in Betrieb gehen,
 - eine Definition von Systemdienlichkeit, welche sowohl standort- als auch nichtstandortgebundene Faktoren für die Elektrolyse umfasst,
 - sowie die Vermeidung zusätzlicher pauschaler regulatorischer Belastungen bzw. Anforderungen an die Fahrweise der Elektrolyseure aus.
2. Anschließend wäre eine Einbindung der Elektrolyse in die neue Industrienetzentgeltssystematik denkbar, welche die Flexibilisierung der Leistung für eine gewissen Anzahl an Stunden pro Jahr im Gegenzug für eine weitgehende Netzentgeltbefreiung vorsieht.

Auf diesem Wege kann der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft durch Planungssicherheit ermöglicht, der Netzausbau begrenzt und der Anstieg der Stromnetzentgelte insgesamt gedämpft werden. Der DWV möchte mit seinen Mitgliedern den weiteren Prozess zur Netzentgeltausgestaltung konstruktiv begleiten und steht für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Berlin, 27. Februar 2026

Kontakt:

Friederike Lassen,
Vorständin
politik@dwv-info.de

Raphael Börger
Leiter Gremienarbeit,
politik@dwv-info.de

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 140 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 380 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.